

Impressum & Offenlegung

Auf sämtlichen Druckwerken, Homepages, Social Media Seiten, Newsletter und Pressemeldungen sowie generell bei medienwirksamen Auftritten ist grundsätzlich nach nachstehenden Angaben ein Impressum und/oder eine Offenlegung anzuführen. Bei kommerziellen Auftritten sind außerdem bestimmte Vorgaben des E-Commerce- Gesetzes einzuhalten.

Nachstehende Informationen und Anwendungsbeispiele sollen den Anwendern in diözesanen Ämtern und Einrichtungen sowie in Pfarren Hilfestellungen für die Erstellung von richtigen Impresen samt Offenlegung geben und auch über die verpflichtende Ablieferung von Druckwerken an verschiedene Bibliotheken informieren.

Zunächst ist die Frage zu klären, auf welchen Medien welche Angaben über Medieninhaber, Hersteller, etc. anzuführen sind und welche Medien von der sog. Offenlegung betroffen sind, wo noch weitergehende Informationen, wie etwa Unternehmensgegenstand oder die Blattlinie, angeführt werden müssen.

Wichtig für die Erstellung eines korrekten Impressums bzw einer Offenlegung ist die Anführung der korrekten juristischen Person; diese ist für den Inhalt verantwortlich (=Medieninhaber); im pfarrlichen Bereich ist die Pfarre die jur. Person (und nicht Pfarramt, PGR, oö); im diözesanen Bereich kann das etwa die Diözese Linz sein oder auch Vereine, Stiftungen, Orden, KTU, Priesterseminar, etc. Bitte vergewissern Sie sich, welcher juristischen Person Ihre Abteilung untersteht!

I. Impressumspflicht gemäß § 24 MedienG

Unter diesen Punkt wird zunächst nur die Impressumspflicht behandelt; die angeführten Beispiele liefern daher nur Informationen darüber, wie ein Impressum aussehen muss.

In Punkt II. wird das Thema Offenlegung behandelt, welches eng mit dem Impressum verknüpft ist. Für die Praxis bietet es sich daher an, in den betreffenden Medien **Impressum und Offenlegung gemeinsam anzuführen**; in diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die **Beispiele in Pkt. III.** verwiesen.

I.1. Impressum bei nicht-periodischen, nicht-elektronischen Medien

Das sind jene Medien, die weniger oft als 4mal jährlich erscheinen und nicht elektronisch sind; zB **Kirchenführer, Pfarrprospekte, Pfarrblatt** (nur, wenn es **weniger als 4mal jährlich** erscheint!). Veranstaltungseinladungen, wenn sie redaktionelle Beiträge enthalten¹.

Bei all diesen Druckwerken ist ein Impressum mit folgendem Inhalt anzuführen:

- **Medieninhaber**² (muss eine jur. oder natürliche Person sein!)
- **Hersteller**³ (muss eine jur. oder natürliche Person sein, zB Druckerei!)
- **Verlagsort**
- **Herstellungsort**

¹ Wenn sie keine redaktionellen Beiträge enthalten – vgl. unter Exemte Medien.

² **Medieninhaber**= wer die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks oder dessen Herstellung und Verbreitung besorgt;

³ **Hersteller**= wer die Massenherstellung von Medien besorgt; Hersteller, Medieninhaber, Herausgeber und Verleger können auch in einer Person vereinigt sein;

Beispiele:

Medieninhaber: Pfarre xy

Hersteller: Druckerei Print & Co.

Verlagsort: Linz

Herstellungsort: Linz

Wenn die Pfarre das Druckwerk selbst herstellt:

Medieninhaber, Hersteller: Pfarre xy

Verlags- und Herstellungsort: Linz

Medieninhaber: Diözese Linz

Hersteller: Druckerei Print & Co.

Verlagsort: Linz

Herstellungsort: Linz

Bei den obigen Angaben handelt es sich um Mindestangaben; es können daher weitere Informationen angeführt werden, wie zB. Vollständige Adresse, Mail, Website, Telefonnummer, Bild- und Textrechte, Gestaltungshinweise, etc.

I.2. Impressum bei periodischen Medien

Medien, die mindestens 4mal jährlich in gedruckter Form erscheinen, wie etwa **Pfarrblatt und Verkündzettel** müssen im Impressum nachstehende Mindestinformationen aufweisen:

- **Medieninhaber:** Name und Anschrift
- **Hersteller:** Name und Anschrift
- **Herausgeber⁴:** Name und Anschrift (muss keine Rechtspersönlichkeit besitzen; kann zB auch Pfarrgemeinderat oder Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sein oder eine rechtlich unselbständige Abteilung oder Arbeitsgruppe)
- **Verlagsort**
- **Herstellungsort**

Beispiele:

Medieninhaber,: Pfarre xy, Mustergasse 1, 4020 Linz

Herausgeber: Pfarrgemeinderat der Pfarre xy, Mustergasse 1, 4020 Linz

Hersteller: Druckerei Print & Co., Hauptstraße 1, 4020 Linz

Verlags- und Herstellungsort: Linz

Medieninhaber: Diözese Linz, Herrenstraße 19, 4020 Linz

Herausgeber: Pastoralamt, Abteilung xy, Adresse

Hersteller: Druckerei, Adresse,

Verlags- und Herstellungsort: Linz

I.3. Impressum bei wiederkehrenden elektronischen Medien

Wiederkehrende elektronische Medien sind solche, die **auf elektronischem Weg** wenigstens **vier mal im Kalenderjahr** verbreitet werden:

⁴ **Herausgeber** ist, wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt (*ist von untergeordneter rechtlicher Bedeutung, weil keine unmittelbaren Rechtsfolgen an den Herausgeber anknüpfen*);

Newsletter, periodische Massen-E-Mails, Pressemeldungen (wenn in Form von Massen-E-Mails)

In jeder Aussendung muss ein Impressum angeführt werden, das folgenden Mindestinhalt aufweisen muss:

- **Medieninhaber:** Name und Anschrift
- **Herausgeber⁵:** Name und Anschrift (muss keine Rechtspersönlichkeit besitzen; kann zB auch Pfarrgemeinderat oder Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sein oder eine rechtlich unselbständige Abteilung oder Arbeitsgruppe)

Beispiele:

Medieninhaber, Herausgeber: Pfarre xy, Mustergasse 1, 4020 Linz

Medieninhaber: Pfarre xy, Mustergasse 1, 4020 Linz

Herausgeber: Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarre xy, Mustergasse 1, 4020 Linz

Medieninhaber: Diözese Linz, Herrenstraße 19, 4020 Linz

Herausgeber: Pastoralamt, Abteilung xy, Adresse

Websites – dazu gehört auch Facebook - brauchen kein Impressum, jedoch muss eine Offenlegung gemäß § 25 MedienG erfolgen (vgl unten).

Exkurs: Exemte Medien

Sogenannte **exemte Medien**; das sind unter anderem "**Medien, die im [...] religiösen Leben [...] als Hilfsmittel dienen**", brauchen gemäß § 50 Abs 4 MedienG kein Impressum. Angeführt werden dazu explizit Werbeprospekte, elektronische Werbe-Newsletter, Einladung zu Veranstaltungen. Wesentlich ist, dass es sich bei den Publikationen **um ein Hilfsmittel handeln muss**; ein solches liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der **Inhalt der Meinungsbildung dient** bzw Selbstzweck ist.

Veranstaltungseinladungen, Kirchenführer und Pfarrprospekte, brauchen daher kein Impressum, wenn sie **ausschließlich Informationen enthalten**, also Veranstaltungsort und -zeit, Adressen, Telefonnummern und Angaben über das Wirken der Pfarre.

Sobald in diesen Publikationen **redaktionelle Beiträge** auftauchen und somit die Meinungsbildung des Lesenden beeinflussen werden könnte, handelt es sich um kein Hilfsmittel mehr. In diesem Fall ist dann ein **Impressum** wie in Punkt I.1. dargelegt, anzuführen.

Da eine Abgrenzung zwischen Hilfsmittel und meinungsbildenden Inhalten im Einzelfall

⁵ **Herausgeber** ist, wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt (*ist von untergeordneter rechtlicher Bedeutung, weil keine unmittelbaren Rechtsfolgen an den Herausgeber anknüpfen*);

schwierig sein kann, empfiehlt das Rechtsreferat der Diözesanfinanzkammer Linz, im Zweifel immer ein Impressum (und eine Offenlegung) anzuführen.

II. Offenlegungspflicht gemäß § 25 MedienG

Von der Pflicht zur sog. Offenlegung sind nur periodische Medien betroffen, also solche, welche mindestens viermal im Kalenderjahr erscheinen (egal ob gedruckt oder nur elektronisch); weiters **Websites und Social Media Seiten**.

II.1. Offenlegungspflicht bei periodischen und elektronischen periodischen Medien

Die Offenlegungspflicht betrifft periodische Medien und elektronische periodische Medien: **Pfarrblatt, Verkündzettel, Website, Facebook und andere Social Media Seiten, Newsletter**.

In all diesen Medien sind zusätzlich zum Impressum nachstehende Angaben zu veröffentlichen:

- **Medieninhaber** (Name, Sitz, Namen der vertretungsbefugten Organe)
- **Unternehmensgegenstand:**
- **Erklärung über die grundlegende Richtung** des periodischen Druckwerks (**Blattlinie**): hier soll die Grundhaltung in gesellschaftlichen oder weltanschaulich-politischen Fragen zum Ausdruck gebracht werden.
- **Beteiligungsverhältnisse am Medieninhaber**
- **Beteiligungen des Medieninhabers** an anderen Medienunternehmen⁶: Name des Medienunternehmens, Unternehmensgegenstand, Sitz des Unternehmens.

Hinsichtlich Beteiligungen empfiehlt es sich, bei der über Ihrer Abteilung/Dienststelle stehenden juristischen Person zu erkundigen, ob solche Beteiligungen bestehen.

Die Diözese Linz ist zum Beispiel an der "Furche" beteiligt, sodass in jeder Offenlegung, in der die Diözese Linz als Medieninhaberin angeführt wird, auch folgender Satz anzuführen ist:

Die Diözese Linz hält als Kommandistin einen Anteil von 8,07 % an "Die Furche- Zeitschriften-Betriebs-Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 1010 Wien, Lobkowitzplatz 1, deren Unternehmensgegenstand die Herausgabe und der Vertrieb der Wochenzeitung "Die Furche" sowie der Betrieb des gleichnamigen Internetportals ist.

Gibt es keine Beteiligungen – was die Regel sein wird- ist in der Offenlegung als letzter Satz anzuführen: *Es werden keine Beteiligungen an Medienunternehmen oder Mediendiensten gehalten.*

II.2. Praxisbeispiele für Offenlegung und Impressum bei periodischen Medienwerken

Inklusive der in Pkt I. 2 genannten Impressumsangaben sind daher bei periodischen Medienwerken (**Pfarrblatt, Verkündzettel**.) nachstehende Angaben zu machen:

⁶ Medienunternehmen=Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie seine Herstellung und Verbreitung besorgt oder veranlasst werden; Hauptzweck ist die inhaltliche Gestaltung eines Mediums, daher für Pfarren eher nicht relevant.

Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber: Pfarre xy, Musterstraße 2, 4020 Linz, vertreten durch den (geschäftsführenden) Vorsitzenden des Fachausschuss für Finanzen, Herrn/Frau XY
Unternehmensgegenstand: Römisch-Katholische Pfarrgemeinde
Herausgeber: Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarre xy, Musterstraße 2, 4020 Linz
Hersteller: Druckerei Print & Co., Hauptstraße 1, 4020 Linz
Verlags- und Herstellungsort: Linz
Blattlinie: Kommunikations- und Informationsorgan der Pfarre xy
Es werden keine Beteiligungen an Medienunternehmen oder Mediendiensten gehalten.

Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber und Verleger: Pfarre xy, Mustergasse 1, 4020 Linz, vertreten durch den (geschäftsführenden) Vorsitzenden des Fachausschuss für Finanzen, Herrn/Frau XY
Unternehmensgegenstand: Römisch-Katholische Pfarrgemeinde
Herstellungsort: 4020 Linz
Verlagsort: Linz
Blattlinie⁷: Informations- und Kommunikationsorgan der Pfarre xy
Es werden keine Beteiligungen an Medienunternehmen oder Mediendiensten gehalten.

Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber: Diözese Linz, Herrenstraße 19, 4020 Linz, vertreten durch Dr. Ludwig Schwarz, Diözesanbischof
Unternehmensgegenstand: Die Diözese Linz beschäftigt sich mit der Verwirklichung der Grundaufträge der römisch-katholischen Kirche im Diözesangebiet.
Hersteller und Herausgeber: [Amt, Abteilung mit Adresse]
Verlagsort: Linz
Herstellungsort: Linz
Blattlinie: [.....]
Beteiligungen: Die Diözese Linz hält als Kommandistin einen Anteil von 8,07 % an "Die Furche-Zeitschriften-Betriebs-Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 1010 Wien, Lobkowitzplatz 1, deren Unternehmensgegenstand die Herausgabe und der Vertrieb der Wochenzeitung "Die Furche" sowie der Betrieb des gleichnamigen Internetportals ist.

Die **Offenlegung** kann auch **mittels Verlinkung** erfolgen:

Direkt im Medienwerk (=Printmedium) druckt man dann das normale Impressum und fügt am Ende einen Link auf die Website an::

Impressum: *Medieninhaber: Pfarre xy, Adresse*
Herausgeber: Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarre xy
Hersteller: Druckerei samt Adresse
Verlags- und Herstellungsort: Ort angeben
Offenlegung gemäß § 25 MedienG (hier folgt der Link)

auf der Website, auf die der Link verweist, kann dann die Offenlegung, wie sie ohnehin auf der Website vorhanden sein muss (vgl. gleich unten), eingesehen werden.

II.3. Praxisbeispiele für Offenlegung auf Websites, Social Media Seiten und Newsletter

Auf **Websites** – dazu gehört auch Facebook & Co - sind nachstehende Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen:

⁷ Dies ist nur eine beispielhafte Blattlinie; sie kann von den einzelnen Pfarren jeweils individuell formuliert werden.

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber: Pfarre xy, Musterstraße 2, 4020 Linz, vertreten durch den (geschäftsführenden) Vorsitzenden des Fachausschuss für Finanzen, Herrn/Frau XY
Unternehmensgegenstand: Römisch-Katholische Pfarrgemeinde
Blattlinie: Kommunikations- und Informationorgan der Pfarre xy
Es werden keine Beteiligungen an Medienunternehmen oder Mediendiensten gehalten.

Medieninhaber: Diözese Linz, Herrenstraße 19, 4020 Linz, vertreten durch Dr. Ludwig Schwarz, Diözesanbischof

Unternehmensgegenstand: Die Diözese Linz beschäftigt sich mit der Verwirklichung der Grundaufträge der römisch-katholischen Kirche im Diözesangebiet.

Blattlinie: [.....]

Beteiligungen: Die Diözese Linz hält als Kommandistin einen Anteil von 8,07 % an "Die Furche- Zeitschriften-Betriebs-Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 1010 Wien, Lobkowitzplatz 1, deren Unternehmensgegenstand die Herausgabe und der Vertrieb der Wochenzeitung "Die Furche" sowie der Betrieb des gleichnamigen Internetportals ist.

Bei **Newslettern** und anderen wiederkehrenden elektronischen Medien sind die obigen Angaben entweder in jeder Aussendung selbst anzuführen oder es ist dort anzugeben, auf welcher Website die Offenlegung ständig leicht und unmittelbar auffindbar ist (zB über einen Link):

Beispiel für ein Impressum samt verlinkter Offenlegung in einem **Newsletter**:

Medieninhaber: Diözese Linz, Herrenstraße 19, 4020 Linz

Herausgeber: Pastoralamt, Abteilung xy, Adresse

Offenlegung gemäß § 25 MedienG abrufbar unter [Link]

wenn man den Link dann anklickt, sollte man direkt zur Offenlegung gelangen, die dann so aussieht:

Medieninhaber: Diözese Linz, Herrenstraße 19, 4020 Linz, vertreten durch Dr. Ludwig Schwarz, Diözesanbischof

Unternehmensgegenstand: Die Diözese Linz beschäftigt sich mit der Verwirklichung der Grundaufträge der römisch-katholischen Kirche im Diözesangebiet.

Blattlinie: [.....]

Beteiligungen: Die Diözese Linz hält als Kommandistin einen Anteil von 8,07 % an "Die Furche- Zeitschriften-Betriebs-Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 1010 Wien, Lobkowitzplatz 1, deren Unternehmensgegenstand die Herausgabe und der Vertrieb der Wochenzeitung "Die Furche" sowie der Betrieb des gleichnamigen Internetportals ist.

III. Angaben nach dem E-Commerce-Gesetz

Alle Einrichtungen, die im WWW Dienste anbieten – dazu gehören insbesondere der Online-**Vertrieb von Waren und Dienstleistungen** – müssen die Informationspflichten nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG) beachten:

Sofern vorhanden, muss die **UID** angegeben werden und sofern **Preise** auf der Website angeführt werden, muss erkennbar sein, ob diese inkl. oder exkl. USt zu verstehen sind. Versandkosten und etwaige sonstige Zuschläge sind ebenfalls verpflichtend anzugeben.

Sofern ein **Webshop** eingerichtet wird bzw bereits einer besteht, ist sicherzugehen, dass, nachstehende Informationen ersichtlich sind:

- die einzelnen Schritte, die zur Vertragserklärung des Nutzers sowie zum Vertragsabschluss führen;
- den Umstand, ob der Vertragstext nach Vertragsabschluss gespeichert wird, sowie gegebenenfalls über einen Zugang zu einem solchen Text;
- die technischen Mittel zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern vor Abgabe der Vertragserklärung (also Angaben, wie der Nutzer seine Bestellung korrigieren kann, etwa mittels "Zurück"-Funktion);
- die Sprachen, in denen der Vertrag abgeschlossen werden kann.

IV. Anbieters- und Ablieferungspflicht

IV.1. bei Druckwerken

Jedes Druckwerk⁸, das im Inland erscheint, hat der Medieninhaber binnen eines Monats nach Beginn der Verbreitung wie folgt abzuliefern:

- **Österreichische Nationalbibliothek** (*2 Exemplare jedes Druckwerks*)
Josefsplatz 1
1010 Wien
- **OÖ Landesbibliothek** (*3 Exemplare bei periodischen, 2 Exemplare bei sonstigen Druckwerken*)
Schillerplatz 2
4020 Linz
- **Universitätsbibliothek Linz**⁹ (*2 Exemplare bei periodischen, 1 bei sonstigen Druckwerken*)
Altenberger Straße 69
4040 Linz

Jedes Druckwerk, das im Inland erscheint, hat der Medieninhaber binnen eines Monats nach Beginn der Verbreitung wie folgt anzubieten:

- **Parlamentsbibliothek** (*1 Exemplar*)
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien
- **administrative Bibliothek des Bundeskanzleramtes** (*1 Exemplar*)
Herrengasse 23
1010 Wien

Wird die Ablieferung binnen eines Monats verlangt, ist binnen eines weiteren Monats ein Exemplar auf eigene Kosten zu übermitteln.

Bei periodischen Druckwerken ist es ausreichend, wenn das Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

⁸ Hinsichtlich Verkündzettel empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit den Bibliotheken, da - je nach Ausgestaltung des Verkündbriefes – fraglich ist, ob diesbezüglich überhaupt eine Ablieferungspflicht besteht.

⁹ Die Universitätsbibliothek Linz möchte (derzeit) keine Pfarrblätter und ähnliches erhalten; im Einzelfall empfiehlt sich eine Anfrage, ob abgeliefert werden soll oder nicht.

Ausnahmen bei exemten Medien

Druckwerke, die im religiösen Leben als Hilfsmittel dienen¹⁰, sind nur bei der Nationalbibliothek abzuliefern (2 Stück)!

IV.2. bei sonstigen Medienwerken

Gemäß § 43a MedienG sind auch sonstige Medienwerke, das sind insbesondere CD-ROM, DVD, Diskette, wie folgt abzuliefern:

- Österreichische Nationalbibliothek: 1
- OÖ Landesbibliothek: 1
- Universitätsbibliothek Linz: 1

Wie nachstehend sind sonstige Medienwerke anzubieten:

- Parlamentsbibliothek: 1
- administrative Bibliothek des Bundes: 1

Wird die Ablieferung binnen eines Monats verlangt, ist binnen eines weiteren Monats ein Exemplar auf eigene Kosten zu übermitteln.

Bei periodischen sonstigen Medienwerken ist es ausreichend, wenn das sonstige Medienwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

Erscheint der Inhalt eines sonstigen Medienwerkes auf unterschiedlichen Datenträgern, so besteht die Ablieferungs- und Anbietungspflicht für jede Art des Datenträgers.

Ausnahmen bei exemten Medien

Sonstige Medienwerke, die im religiösen Leben als Hilfsmittel dienen, sind nur bei der Nationalbibliothek abzuliefern (1 Stück)!

Dies könnte der Fall sein, wenn Kirchenführer, Schematismus und weitere Unterlagen, die rein der Information dienen, auf solchen Datenträgern gespeichert und verbreitet werden.

IV.3. Sammlung und Ablieferung periodischer elektronischer Medien

Bei Websites, elektronischen Newslettern und Pressemeldungen – kurz gesagt, bei allem, was **elektronisch verbreitet** wird - besteht **keine generelle Ablieferungspflicht**; tätig werden muss man nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Nationalbibliothek!

Die ÖNB ist zum sog. **Domain Harvesting**¹¹ und zum sog. **Selektiven Harvesting**¹² berechtigt. Ersteres passiert sozusagen unsichtbar; vor Beginn einer selektiven Sammlung ist der Medieninhaber jedoch schriftlich in Kenntnis zu setzen (ev. besteht ein Recht auf Sperrung).

Interne elektronische Inhalte (Intranet) unterliegen nicht dem Harvesting.

¹⁰ Definition vgl. unter II. 3. , Exkurs.

¹¹ Generelle automatisierte Sammlung von Medieninhalten, die unter einer .at Domain abrufbar sind

¹² Selektive Sammlung von Inhalten einzelner periodischer elektronischer Medien mit häufiger Änderung der Inhalte.

Ist die Erfassung der Inhalte durch Harvesting nicht möglich, besteht eine Ablieferungspflicht des Medieninhabers¹³. Die Übermittlung der Mittel kann dann in jeder technischen Form erfolgen, die mit der ÖNB vereinbart wird.

V. Strafbestimmungen

Wer der ihm obliegenden Pflicht zur **Veröffentlichung eines Impressums oder einer Offenlegung** gemäß § 25 MedienG gar nicht oder nur unvollständig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 20.000 zu bestrafen (§ 27 MedienG).

Die **Anbietungs- und Ablieferungspflicht** kann behördlich aufgetragen werden; Geldstrafen bis zu EUR 2.180 drohen (§ 45 MedienG).

¹³ Nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die ÖNB!